

GZ 2025-0.809.314

Der Bund, vertreten durch
die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie
Ballhausplatz 2, 1010 Wien;

Vergebende Stelle:
Bundeskanzleramt
Sektion II – Integration, Kultusamt und Volksgruppen
Ballhausplatz 2, 1010 Wien
(in weiterer Folge: BKA)

als **Auftraggeber**

und

OGM research & communication GmbH
vertreten durch Dr. Johannes Klotz
Bösendorferstraße 2/12, 1010 Wien

als **Auftragnehmerin**

schließen nachstehenden

Werkvertrag

Präambel

Das gesellschaftliche Zusammenleben und die soziale Kohäsion in Österreich baut auf einem gemeinsamen Fundament kultureller Grundwerte und verfassungsmäßiger Prinzipien auf. Die Frage nach der gemeinsamen Basis der liberalen und demokratischen Rechtsordnung ist von zentraler Wichtigkeit für den Integrationsprozess und kommt bereits im Nationalen Aktionsplan für Integration zum Ausdruck, der seit 2010 Ziele der österreichischen Integrationsstrategie vorgibt.

Die multiplen Krisen und hohen Zuwanderungszahlen der letzten Jahre haben die österreichische Bevölkerung verunsichert und Gefühle von Identitäts- und Kontrollverlust erzeugt. Insbesondere die verstärkten Fluchtbewegungen schufen neue Realitäten, die Österreich und andere europäische Staaten vor große Herausforderungen in der Integration stellen. Gemeinsame Werte spielen dabei eine bedeutende Rolle für ein friedliches, freies und chancenreiches Zusammenleben und bilden deswegen einen wesentlichen Bestandteil der Integrationsarbeit. Angesichts der Herausforderungen im Integrationsbereich sind die Fragen nach einer gemeinsamen Wertebasis aktuell wieder verstärkt im Fokus.

Um diesem Auftrag nachzukommen bedarf es einer Folgestudie zur Studie *Gemeinsame Grundwerte (2025)*. Die Folgestudie soll eine repräsentative Befragung mit einer ausschließlichen Zielgruppe an Personen mit ausländischem Geburtsort beinhalten. Fokussiert werden soll auf jene Herkunftsländer, die für die österreichische Integrationsarbeit in den letzten Jahren als besonders relevant zu erachten sind.

Die organisatorische Betreuung erfolgt durch die Sektion II (Integration, Kultusamt und Volksgruppen) des Bundeskanzleramts.

Diese Präambel wird zum Vertragsinhalt erhoben.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber erteilt und die Auftragnehmerin übernimmt den Auftrag zur Erstellung einer Studie zum Thema *Gemeinsame Grundwerte* mit Fokus auf in Österreich lebende Personen mit ausländischem Geburtsort.

Als Erfüllungsort für sämtliche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag resultierenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Auftragnehmerin wird Ballhausplatz 2, 1010 Wien vereinbart, bzw. falls die Erfüllung in elektronischer Form vorgesehen ist, das elektronische Postfach sektionii@bka.gv.at, sofern in diesem Werkvertrag nichts Abweichendes festgelegt ist.

1. Im Rahmen dieses Auftrags wird die Auftragnehmerin im Einzelnen folgende Leistungen erbringen:

Leistungsumfang

- a. Durchführung einer repräsentativen mehrsprachigen Befragung der in Österreich lebenden Bevölkerung mit ausländischem Geburtsort zu den Themen Werthaltungen und Lebenseinstellungen auf Grundlage der in der Studie „Gemeinsame Grundwerte (2025)“ (<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt/veroeffentlichungen-gemaess-art-20-abs-5-b-vg.html>) gewonnenen Erkenntnissen. Dabei soll ein Vergleich zwischen den Ergebnissen der aktuellen Erhebung und jenen der Studie „Gemeinsame Grundwerte (2025)“ erfolgen, um Entwicklungen, Veränderungen und mögliche Trends der unterschiedlichen Zielgruppen sichtbar zu machen. Bei der Stichprobe ist auf die ausgewogene regionale Verteilung und demografische Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Rücksicht zu nehmen. Insbesondere die Auswahl der Geburtsländer soll nach integrationsrelevanten Erwägungen erfolgen und rezente integrationspolitische Herausforderungen berücksichtigen. Die Zielgruppe soll sich demnach aus folgenden Geburtsländern zusammensetzen:

- Syrien und Afghanistan
- Türkei
- Ukraine
- Serbien sowie Bosnien und Herzegowina

Die Stichprobenziehung soll durch das Bundesministerium für Inneres (BMI) auf Basis des Zentralen Melderegisters (ZMR) erfolgen. Dabei sollen alle jene Personen, die aus den genannten sechs Herkunftsländern stammen, am 1.1.2025 (oder zu einem aktuelleren Stichtag) in Österreich mit Hauptwohnsitz gemeldet und mindestens 16 Jahre alt waren, den Auswahlrahmen der Stichprobenziehung darstellen. Aus diesem Rahmen ist dann in die Bruttoversandstichprobe mit folgender Verteilung zu ziehen:

- Syrien (1.500 Männer und 1.500 Frauen)
- Afghanistan (1.500 Männer und 1.500 Frauen)
- Türkei (1.500 Männer und 1.500 Frauen)
- Ukraine (1.500 Männer und 1.500 Frauen)
- Serbien (1.000 Männer und 1.000 Frauen)
- Bosnien/Herzegowina (1.000 Männer und 1.000 Frauen)

Die Bruttoversandstichprobe soll somit 16.000 Personen umfassen. Die formelle Beauftragung der Stichprobenziehung durch das BMI sowie die operative Abwicklung erfolgen durch OGM. Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin hierfür bei Bedarf eine schriftliche Bestätigung aus, dass OGM hinsichtlich gegenständlicher Studiererstellung im Auftrag des Auftraggebers handelt.

Die Kontaktierung der Bruttoversandstichprobe erfolgt per Kuvert mit zweisprachigem Brief. Das Kuvert und das Einladungsschreiben sollen möglichst neutral gestaltet sein und auf amtliche Logos verzichten.

Für die Befragung ist die Erstellung eines Fragebogens nach aktuellen wissenschaftlichen und ethischen Kriterien vorzusehen. Die Ergebnisse der Befragung sind der Auftraggeberin in einem Excel-Format zur Verfügung zu stellen.

- b. Erstellung eines barrierefreien publizierfähigen Berichts: Eine verschriftlichte Interpretation aller Ergebnisse (auf ca. fünfzig A4-Seiten im Word Format, Schriftgröße zwölf, einfacher Zeilenabstand) inkl. Grafiken zu ausgewählten Fragen in gängiger Darstellungsform (z.B. Balken-, Säulen- oder Kreisdiagramm). Der Preis inkludiert zwei Korrekturschleifen mit der Auftraggeberin. Die Anforderungen zur Barrierefreiheit sind der „Vertragsbeilage A – Barrierefreiheit von Publikationen (Dokumenten)“ (Beilage 3) zu entnehmen.
 - c. Die Durchführung der Erhebungen erfolgt in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin. Dies beinhaltet quartalsmäßige Besprechungen zum Projektfortschritt sowie regelmäßige Abstimmungen u.a. zum Fragebogen.
2. Die Übermittlung des Endberichts nach dem oben genannten Leistungsumfang (§ 1 Z 1 lit. d) muss innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss erfolgen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Zeitpunkte der Fertigstellung des Leistungsumfangs innerhalb des angegebenen Fertigstellungszeitraums um max. fünf Werktage zu verschieben, um flexibel agieren zu können, sofern dies spätestens 30 Tage vor Ende des Fertigstellungszeitraums erfolgt.
 3. Um eine bestmögliche Betreuung des Projekts zu gewährleisten, finden regelmäßige Besprechungen zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin statt, die insbesondere über den Projektfortschritt informieren sollen. Die Termine werden von dem Auftraggeber in Rücksprache mit der Auftragnehmerin anberaumt und rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Die Leistung ist entsprechend dem adaptierten eingegangenen Angebot der Auftragnehmerin vom 20. Oktober 2025 (Beilage 2) inklusive der Kostenkalkulation zu erbringen, soweit dieser Werkvertrag oder die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundeskanzleramts (Beilage 1) keine anderslautenden Regelungen enthalten.
5. Im Falle von Widersprüchen gilt in erster Linie dieser Werkvertrag, in weiterer Reihenfolge gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundeskanzleramts (Beilage 1) und das adaptierte Angebot der Auftragnehmerin vom 20. Oktober 2025 (Beilage 2). Allfällige Allgemeine Vertragsbedingungen der Auftragnehmerin finden auf den Vertrag keine Anwendung. Gleiches gilt für im Angebot enthaltene Bestimmungen, die diesem Werkvertrag oder den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundeskanzleramts widersprechen.

§ 2 Vertragsbeginn, Vorleistungen und Zeitplan

1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung dieses Werkvertrags durch die Vertragsparteien in Kraft und endet nach Zugang der schriftlichen Abnahmeerklärung über das Gesamtwerk an die Auftragnehmerin. Sämtliche Vertragsleistungen sind von der Auftragnehmerin ordnungsgemäß und mängelfrei längstens binnen der festgesetzten Frist gemäß § 1 Z 2 zu erbringen. Dem Auftraggeber steht ab Einlangen der Vertragsleistungen (§ 1 Z 1) eine Prüffrist von 30 Tagen zu, ehe die schriftliche Abnahmeerklärung zu erfolgen hat. Der Auftraggeber kann die Abnahme innerhalb von 30 Tagen ab Übergabe der (Teil-)Leistung auch verweigern, wenn diese nicht ordnungsgemäß, mängelfrei oder vollständig übergeben wurde. In diesem Fall treten bis zur Behebung bzw. Beseitigung der Mängel die Folgen des Verzugs ein. Dies gilt nur bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln. Nach dem Einlangen des Gesamtwerks steht dem Auftraggeber jedenfalls wieder eine Prüffrist von 30 Tagen zu, ehe die schriftliche Abnahmeerklärung des Gesamtwerks zu erfolgen hat. Allfällige Mängel von einer bereits zuvor erbrachten Teil-Leistung können immer noch beanstandet werden, falls diese für den Auftraggeber nur in Zusammenschau mit dem Gesamtwerk zu erkennen waren.
2. Allfällige bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen werden vom Auftraggeber anerkannt, soweit diese Leistungen in einem untrennbaren fachlichen Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung gemäß § 1 Z 1 stehen. Über das Bestehen eines derartigen Zusammenhangs entscheidet im Zweifel der Auftraggeber.

§ 3 Entgelt

1. Für die gesamten von der Auftragnehmerin zu erfüllenden Vertragsleistungen, für die aus dem Vertrag entstehende Arbeit und Mühe der Auftragnehmerin einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrt- und Reisekosten sowie für das von der Auftragnehmerin unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werks zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten, wird ein fixes Pauschalentgelt in Höhe von

**pauschal EUR 112.000,00 exkl. USt.
(in Worten: hundertzwölftausend Euro) vereinbart.**

2. Zahlungsplan

Die Anweisung des Entgelts gemäß § 3 Z 1 erfolgt zu Projektbeginn sowie jeweils nach vertragsgemäßer Leistungserbringung der Teilleistungen dieses Vertrags und Rechnungslegung an den Auftraggeber durch die Auftragnehmerin auf das von ihr bekanntgegebene Konto wie folgt:

- a) Teilzahlung nach **Vertragsabschluss** in Höhe von
EUR 56.000,00 exkl. USt.
(in Worten: sechsfundfünfzigtausend Euro)
- b) Teilzahlung nach ordnungsgemäßigem und mängelfreiem **Abschluss der Feldarbeit** in Höhe von
EUR 28.000,00 exkl. USt.
(in Worten: achtundzwanzigtausend Euro)
- c) Teilzahlung nach ordnungsgemäßer und mängelfreier **Abnahme des barrierefreien (Beilage 3) publizierfähigen Endberichts** in Höhe von
EUR 28.000,00 exkl. USt.
(in Worten: achtundzwanzigtausend Euro)

3. Mit dem fixen Pauschalentgelt sind sämtliche Leistungen abgegolten, die zur Erbringung des Vertragsgegenstands notwendig sind. Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie im Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herstellung des vertraglichen Leistungserfolgs erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfangs,

Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand des Vertrags (§ 1), die der Auftraggeber verlangt, sind ebenfalls mit dem Pauschalentgelt abgegolten. Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10% des in § 3 Z 1 dargestellten Gesamtentgelts verursachen. Wird im Zuge der Durchführung des Vertrags eine Leistung erforderlich, die in diesem Sinne nicht vorgesehen ist und auch keine Ergänzung kleineren Umfangs darstellt, ist diese vom Auftraggeber nur dann zu ersetzen, wenn sie sowie die damit einhergehenden Zusatzkosten vom Auftraggeber im Vorhinein schriftlich genehmigt wurden. Der Auftraggeber ist, gegen Tragung der damit einhergehenden Zusatzkosten, berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Auftragszwecks zu verlangen, wenn nachträglich eingetretene wesentliche inhaltliche oder finanzielle Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) erforderlich machen. Hierüber, sowie über die Einzelheiten der zu entrichtenden Zusatzkosten, wird mit der Auftragnehmerin eine entsprechende schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen.

4. Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungen gelten Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs als vereinbart. Trifft den Auftraggeber kein Verschulden am Zahlungsverzug, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 4% pro Jahr als vereinbart.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Das vertraglich vereinbarte Entgelt wird frühestens fällig, sobald die Auftragnehmerin

1. eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung (z.B. Übermittlung der Lieferantenummer und Auftragsreferenz) sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende e-Rechnung an den Auftraggeber ausgestellt,
2. sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, dem Auftraggeber in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt (z.B. als Anhang zur e-Rechnung oder per E-Mail oder in einem Portal des Rechnungsausstellers) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und

diese Unterlagen vom Auftraggeber als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.

§ 5 Verpfändung, Anweisung, Zession

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger der Auftragnehmerin erfolgen daher nicht.

§ 6 Einhaltung Arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen

1. Von der Auftragnehmerin sind die entsprechenden Verpflichtungen der Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 einzuhalten.
2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrags in Österreich die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrags örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Einsichtnahme bereitgehalten.

§ 7 Datenverarbeitung

1. Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrags anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der dem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b bzw. c der Verordnung [EU] 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 [Datenschutz-Grundverordnung; Im Folgenden: DSGVO]).
2. Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass die personenbezogenen Daten insbesondere an andere mit dem vorliegenden Auftrag im Zusammenhang stehende Auftraggeber, an Organe und Beauftragte des Rechnungshofs (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 [BHG 2013], BGBl. Nr. 139/2009,

in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden müssen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

3. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich sämtlichen Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.

§ 8 Rechtliche Bestimmungen

1. Die Auftragnehmerin haftet dem Auftraggeber bei der Erfüllung der Vertragsleistungen für die Einhaltung sämtlicher vertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen sowie für die erforderliche Sorgfalt bei der Vertragsdurchführung. Die Auftragnehmerin kommt dieser Verpflichtung nach, wenn sie sich bemüht, unter Ausnutzung des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik, sowie unter Verwendung der eigenen Kenntnisse und Erfahrungen das vertragsgegenständliche Ergebnis zu erzielen. Die Auftragnehmerin haftet für das Verschulden aller Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden (Subauftragnehmende, Zuliefernde) sowie für Verhalten ihr zurechenbarer Dritter (z.B. Eigentümer und Eigentümerinnen, Gesellschaftsorgane, etc.). Die Auftragnehmerin trägt während der gesamten Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass sie am Schaden kein Verschulden trifft. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Auftragnehmerin, den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistungen entstehen und bzw. oder gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, schad-, klag-, und exekutionslos zu halten, soweit den Auftraggeber im Zusammenhang mit den Ansprüchen Dritter kein Verschulden trifft.
2. Vertragsstrafe:

Im Falle eines Verzugs der Auftragnehmerin gemäß § 1 Z 2 dieses Vertrags kann der Auftraggeber pro Kalendertag des Verzugs einen Betrag in Höhe von bis zu EUR 500,00 als Vertragsstrafe fordern.

Sollte die Auftragnehmerin ihre Verschwiegenheitspflichten gemäß Punkt 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundeskanzleramts (Beilage 1) verletzen, so gilt eine Vertragsstrafe in der Höhe von 5% des Pauschalentgelts (§ 3 Z 1) als vereinbart und ist an den Auftraggeber zu leisten.

Die Vertragsstrafe dient jeweils zur Bekräftigung der vertraglichen Pflichten und ist vom Nachweis eines Schadens unabhängig. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt. Die Vertragsstrafe ist mit Eintritt des

Ereignisses, für welches sie vereinbart wurde, fällig. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe von der Vergütung einzubehalten.

3. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundeskanzleramts (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Vertrag, danach die beigelegten Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundeskanzleramts und sodann das Anbot. Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin gelten ausdrücklich als Abbedungen. Gleiches gilt für im Angebot enthaltene Bestimmungen, die diesem Werkvertrag oder den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundeskanzleramts widersprechen.

§ 9 Kündigung

Der Vertrag kann vom Auftraggeber durch schriftliche ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzen aufgelöst werden. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin – sofern die Auftragnehmerin kein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Vertrags trifft und die von ihr erbrachte Teilleistung für den Auftraggeber verwertbar ist – die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Entgelts zu bezahlen.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundeskanzleramts bleiben davon unberührt.

§ 10 Nutzungs- und Publikationsrechte

Konzept, Datenbestände und Ergebnisse der Werk- und Nebenleistungen sind geistiges Eigentum der Auftragnehmerin. In allen auf den übermittelten Ergebnissen basierenden Veröffentlichungen ist der Urheberrechtshinweis der Auftragnehmerin anzuführen. Die Auftragnehmerin räumt, vorbehaltlich der korrekten Darstellung, dem Auftraggeber das zeitlich, sachlich und örtlich unbeschränkte und übertragbare Nutzungsrecht an sämtlichen im Rahmen ihres Vertragsleistungsumfangs erbrachten Werkleistungen ohne gesondertes Entgelt ein. Der Auftraggeber ist zur selbstständigen Wahrnehmung der Nutzungsrechte berechtigt.

§ 11 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und

im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

2. Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

§ 12 Ansprechpersonen / Kontaktadressen

Als Ansprechpersonen werden namhaft gemacht:

Für die Auftragnehmerin:

Dr. Johannes Klotz
OGM research & communication GmbH
1010 Wien, Bösendorferstraße 2/12
Tel.: +43 650 50 650 20
E-Mail: klotz@ogm.at

Für den Bund als Auftraggeber:

Mag. Simon Kastor
Bundeskanzleramt, Sektion II – Integration, Kultusamt und Volksgruppen
1010 Wien, Ballhausplatz 2
Tel.: +43 664 882 42014
E-Mail: simon.kastor@bka.gv.at

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Werkvertrags ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Werkvertrags nicht berührt. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglich angestrebten Zweck entspricht oder, sofern das nicht möglich ist, diesem möglichst nahekommt. Dies gilt auch in Fällen, in denen eine lückenhafte Bestimmung vorliegt. Sofern eine dementsprechende Auslegung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien auf eine ergänzende Vereinbarung hinzuwirken.

§ 14 Schriftlichkeit

Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wobei die Übermittlung per E-Mail dem Erfordernis der Schriftform genügt. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausgeschlossen.

Für die Bundesministerin für
Europa, Integration und Familie

Sektionsleiter Mag. Martin Kienl M.A.I.S.


.....

Wien, am 26.11.25

Für die Auftragnehmerin

Dr. Johannes Klotz
OGM research & communication GmbH

.....

Wien, am